

# **Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am KIT am XX.XX.2014 folgende Satzung zur Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung und der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) 2013 Nr. 4 vom 4. Februar 2013, Seiten 29-38) beschlossen.

## **§ 1 Änderungen an der Organisationssatzung**

(1) Der erste Satz in §13 (3) wird durch „Die Einladung zur Vollversammlung ist mit einer Frist von einer Woche öffentlich innerhalb des KIT auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie der Mensa ist erforderlich.“ ersetzt.

(2) In §31 (4) Satz 2 Organisationssatzung wird als Nummer 5 angefügt: „Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand gem. §11 Absatz 4 Wahlordnung. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.“.

## **§ 2 Änderungen an der Wahl- und Abstimmungsordnung**

(1) In §11 Absatz 4 Wahlordnung wird „für den Fachschaftsvorstand wird von der Fachschaftsversammlung erstellt “ gestrichen.

(2) In der gesamten Wahl- und Abstimmungsordnung wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wählerinnenverzeichnis“ ersetzt.

(3) In §4 (2) wird der zweite Satz durch „Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlleiterinnen sowie Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“ ersetzt.

(4) In §5 (2) Satz 1 werden nach den Worten „Termin und Dauer der Wahlen“ folgendes angefügt: „gemäß §40 Absatz 5 Organisationssatzung“.

(5) In §7 (1) wird nach den Worten „Wahltag“ folgendes angefügt: „gemäß §40 Absatz 3 Organisationssatzung“.

(6) In §7 (2) Nummer 5 wird das Wort „Wahlausschusses“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

(7) In §7 (2) wird Nummer 6 ersatzlos gestrichen.

(8) In §9 (1) wird nach den Worten „Alle Wahlberechtigten“ folgendes angefügt: „gemäß §3 Absatz 2 Organisationssatzung“.

(9) In §9 (2) Nummer 5 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Fakultätszugehörigkeit“ ersetzt §10 wird wie folgt neu gefasst:

“ §10 Änderung des Wählerinnenverzeichnisses

(1) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 9 Absatz 3 können während der Dauer der Auflegung des Wählerinnenverzeichnisses dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlausschuss zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung über die Anträge. Die Entscheidung ist der Antragstellerin und ggf. der Betroffenen mitzuteilen.

(2) Das Wählerinnenverzeichnis kann vom Wahlausschuss bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.“

(10) In §11 (3) wird nach „Mängelbeseitigungsfrist“ folgendes eingefügt: „gemäß §11 Absatz 10“.

(11) In §11 (4) wird der Satz „Er wird von der amtierenden Fachschaftsleiterin unterzeichnet und vertreten.“ gestrichen. Im letzten Satz wird als neuer Punkt ergänzt: „zwei Vertreterinnen des Wahlschlags.“

(12) In §11 (5) wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnerinnen“ ersetzt.

(13) §11 (8) wird wie folgt neu gefasst

„Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrats sowie die Wahlleiterinnen gemäß § 40 Absatz 2 Organisationssatzung und §17a dieser Wahl- und Abstimmungsordnung dürfen weder auf einem Wahlvorschlag als Kandidatin geführt werden noch einen Wahlvorschlag vertreten.“

(14) In §12 (1) wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

(15) §14 (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlausschusses ausreichend frankiert zu übersenden oder persönlich beim Wahlausschuss abzugeben.“

(16) §14 (5a) wird in folgender Fassung neu aufgenommen:

„Der Wahlausschuss kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben; in diesem Fall kann der Antrag auf Briefwahl auch noch nach Ablauf der Frist nach § 14 Absatz 3 erfolgen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der Wahlausschuss nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.“

(17) §15 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihrem Kennwort und den Kandidatinnen mit Vor- und Nachname und Studiengang; bei den Wahlen zu den Fachschaftsvorständen kann auf die Angabe des Studiengangs verzichtet werden. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel entspricht der Reihenfolge gemäß §12 Absatz 7.“

(18) In §16 (1) werden die Worte „vor Beginn der Wahl“ gestrichen.

(19) §16 (4) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„für jede Wählerin den Namen, die Matrikelnummer und die Wahlen an denen sie teilgenommen hat.“

(20) §16 (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Urnen dürfen das Gelände des KIT nicht verlassen; Ausnahmen regelt der Wahlausschuss.“

(21) §16 (6) wird in folgender Fassung neu aufgenommen:

„Urnen sind frühestens um 7:00 Uhr zu öffnen und spätestens um 20:00 Uhr zu schließen.“

(22) In §17 (1) wird nach den Worten „gemäß §40 Absatz 2“ das Wort „Organisationssatzung“

eingefügt.

(23) §17a wird in folgender Fassung neu aufgenommen:

„§17a Wahlleiterinnen

(1) Zusätzlich zu den gemäß §31 Absatz 4 Nummer 4 Organisationssatzung eingesetzten Wahlleiterinnen kann der Wahlausschuss Wahlleiterinnen bestellen.

(2) Wahlleiterinnen sind für ein bestimmtes Wahllokal verantwortlich. “

(24) An §18 (6) wird folgender Satz angefügt „Die Wählerin bestätigt ihre Stimmabgabe durch Unterschrift im Urnenbuch.“

(25) In §19 (8) Nummer 3 werden die Worte „des Wählenden“ durch die Worte „der Wählenden“ ersetzt.

(26) §19 (8) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„deren Stimmverteilung nicht den Vorgaben gemäß § 2 entspricht; werden bei der Wahl zum Studierendenparlament zu viele Listenstimmen abgegeben, so wird nur die Listenstimme ungültig. Die Gültigkeit der Personenstimmen bleibt unberührt. Gleiches gilt analog bei Abgabe von zu vielen Personenstimmen. “

(27) §23 (1) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst: „für jede Wahl die Zahl der Wahlberechtigten,“

(28) §23 (1) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: „für jede Wahl die Zahl der Wählerinnen,“

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

## Begründung

### Zu §1 Änderungen an der Organisationssatzung

Zu (1): Vorher wurde auf §40 (2) verwiesen in dem der Wahlausschuss steht, den es für eine Vollversammlung aber gar nicht gibt.

Zu (2) und §2 (1): Die Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung für den Wahlvorschlag steht momentan in §11 (4) der Wahlordnung (das ist etwas unschön). Außerdem sollte jede/jeder aus der Fachschaft die Möglichkeit haben zu kandidieren.

### Zu §2 Änderungen an der Wahl und Abstimmungsordnung

Zu (2): Konsequenz aus der durchgängigen Nutzung der weiblichen Form.

Zu (3): Auch Wahlleiterinnen sollten nicht wählbar sein.

Zu (4), (5): Zur Konkretisierung und leichteren Verwendung der Ordnung.

Zu (6): Korrektur eines Tippfehlers.

Zu (7): Die Wahlbekanntmachung sollte möglichst übersichtlich gehalten werden, es wird davon ausgegangen, dass die Personen (Wahlausschuss, ÄRa, WahlleiterInnen) wissen, dass sie in keine Wahlvorschlag aufgenommen werden können und nicht wahlberechtigt sind.

Zu (8): Zur Konkretisierung und leichteren Verwendung der Ordnung.

Zu (9): Die Fakultätszugehörigkeit ist für die Wahlberechtigung bei den Fachschaftswahlen entscheidend, nicht der Studiengang.

Zu (10): Der Artikel war bisher sehr umständlich verfasst. Zudem wird hiermit dem Wahlausschuss die Möglichkeit gegeben, auch während des Wahlzeitraums das Wählerinnenverzeichnis zu korrigieren.

Zu (11): Zur Konkretisierung und leichteren Verwendung der Ordnung.

Zu (12): Das Amt der Fachschaftsleiterin ist in der Organisationssatzung nicht vorgesehen.

Zu (13): Korrektur eines Tippfehlers.

Zu (14): Da Wahlleiterinnen verantwortlich für die Betreuung der Urnen sind, ist eine Kandidatur unvereinbar.

Zu (15): Die bisherige Frist kann bei Feiertagen dazu führen, dass Abgabefrist und Mängelbeseitigungsfrist für Wahlvorschläge auf den selben Tag fallen

Zu (16), (17): Die bisherige Formulierung wurde leicht konkretisiert und die Absätze neu aufgeteilt.

Zu (18): Die Angabe des Studienfaches wird durch den Studiengang ersetzt. Des Weiteren wird die Reihung der Wahlvorschläge konkretisiert.

Zu (19): Hiermit wird dem Wahlausschuss die Möglichkeit gegeben, während des Wahlzeitraums zusätzliche Urnen bereitzustellen.

Zu (20): Die getätigten Wahlen fehlten bisher.

Zu (21), (22): Die Wahlzeit sollte nicht nur so „in einem Nebensatz“ erwähnt werden. Die Wahl dauert sowieso mindestens drei Tage, deshalb ist diese bisherige Bedingung „Erstreckt sich eine Wahl oder Abstimmung...“ überflüssig. Diesichere Verwahrung steht bereits in §16 (3).

Zu (23): Zur Konkretisierung und leichteren Verwendung der Ordnung.

Zu (24): Hiermit werden Wahllokale und Wahlleiterinnen unabhängig von den Fachschaften ermöglicht. Ein bewährtes Beispiel ist ein Wahllokal im AKK.

Zu (25): Fehlte bisher.

Zu (26): Korrektur eines Tippfehlers.

Zu (27): Die neue Formulierung ist einfacher und leichter verständlich.

Zu (28), (29): Die Zahlen sollten auch für die einzelnen Wahlen (Fachschaften, StuPa) bekannt gemacht werden.

ANTRAG